

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 2)

Februar 2022

Thema der Februarausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist das »Kinderwohngeld« für Alleinerziehende (Seite 11 bis 22). Die Thematik wird hier anhand vieler Fallbeispiele und unterschiedlicher Fallkonstellationen dargestellt. Nach wie vor werden die Möglichkeiten des Kinderwohngelds bei der Schließung einer Bedarfslücke aufgrund nicht anerkannter Unterkunftsbedarfe unterschätzt. In dem Aufsatz zeige ich nicht nur die rechtlichen Zusammenhänge auf, sondern auch, wie praktisch mit Hilfe von zuverlässigen Wohngeldrechtern das Kinderwohngeld genau berechnet werden kann. Zusammen mit der von mir entwickelten Rechenhilfe (**SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe**) kann m.E. eine effektive Beratung von Leistungsberechtigten mit Kindern (nicht nur Alleinerziehende) erfolgen. Schon einmal in der Vergangenheit habe ich mich intensiv mit der Problematik des Kinderwohngelds beschäftigt (**SOZIALRECHT JUSTAMENT**, Januar 2019). Die neue Darstellung ist durch die vielen Beispiele praxisnäher. Sie berücksichtigt auch die neuere Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

Das Thema »Kinderwohngeld – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender« bildet den Auftakt einer Reihe von weiteren Aufsätzen, die sich mit der sozialrechtlichen Situation Alleinerziehender in den nächsten Ausgaben beschäftigen. Weiterhin stelle ich mein aktuelles Seminarprogramm vor, ohne das **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** nicht erscheinen könnte (ab Seite 3).

## Inhalt:

<b>Über SOZIALRECHT-JUSTAMENT .....</b>	<b>2</b>
<b>Übersicht Seminare Februar bis April 2022 .....</b>	<b>3</b>
<b>Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kurzform .....</b>	<b>4</b>
<b>Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung .....</b>	<b>5</b>
<b>Seminarbeschreibungen.....</b>	<b>6</b>
Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022 (Termine siehe vorherige Seite).....	6
Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger*innen .....	7
Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung.....	7
Soziale Recht wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit .....	8
Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...).....	8
Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II« ....	9
Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II« .....	9
Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe« .....	9
Kompaktseminar: »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII« .....	10
<b>Alleinerziehende im SGB II – sozialrechtliche Probleme aus der Beratungspraxis.....</b>	<b>11</b>
<b>»Kinderwohngeld« – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender .....</b>	<b>11</b>
Die Grundprinzipien des Kinderwohngelds im SGB II .....	12
1. Kinderwohngeld ist bei den Eltern anrechnungsfrei, wird aber bei den Kindern als Einkommen angerechnet .....	12
2. Kindergeld wird beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind das Kindergeld zur Deckung seines tatsächlichen Bedarfs benötigt .....	13
3. Weiteres Einkommen des Kindes notwendig.....	13
Fallbeispiel Kinderwohngeld – Berechnung und Anspruch.....	13
Fazit für das Beispiel.....	18
Kinderwohngeld für mehrere Kinder .....	19
Praktische Probleme bei der Beantragung von Kinderwohngeld im Falle des Unterhaltsvorschusses bei Kindern ab 12 Jahren .....	22
Kinderwohngeld - nicht nur für Kinder Alleinerziehender! .....	22

## Über **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Die Online-Publikation **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint im zehnten Jahrgang. Sie erhalten sie zuverlässig kostenfrei als PDF-Datei zugeschickt, wenn Sie mir eine kurze E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) schreiben. Es reicht im Betreff »Verteiler« einzugeben. **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erscheint ca. zwölfmal im Kalenderjahr. Eine **Gesamtausgabe aller 12 Ausgaben aus 2021** finden Sie auf meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) unter <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-2021-komplett.pdf>.

Neben **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** biete ich eine kostenfreie **Excel-Rechenhilfe für das SGB II und den Kinderzuschlag** an. Diese Rechenhilfe wird kontinuierlich überarbeitet. Sie erhalten die Rechenhilfe jeweils immer in der aktuellen Form kostenfrei, wenn Sie eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« an mich schicken.

Die Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist keine sozialpolitische Zeitschrift. Meine Aufsätze zeigen sozialrechtliche Probleme auf und beschäftigen sich damit, wie die Probleme unter den gegebenen gesetzlichen Bedingungen gelöst werden können. Oftmals ist die Anwendung der (rechts)sprachlich verfassten Regelungen in der sozialen Praxis nicht einfach und kann je nach Standpunkt zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Die rechtlichen Regelungen funktionieren nicht wie ein Automat, in dem oben der Fall eingegeben wird und unten das Ergebnis ausgegeben wird. Im **SOZIALRECHT JUSTAMENT** wird das Recht aus der Perspektive der Sozialen Arbeit betrachtet, ohne aber die Eigenlogik und die Grenzen der Interpretation des Rechts zu übersehen.

Aufgrund der Perspektive der Sozialen Arbeit hat die Darstellung der sozialrechtlichen Probleme dann doch einen (kleinen) sozialpolitischen Gehalt. Die von mir behandelten sozialrechtlichen Problemstellungen sind bei einer Neukonzeption und Weiterentwicklung der sozialen Sicherung zu bedenken sind. Beispiel: Die sozialrechtlichen Probleme der temporären Bedarfsgemeinschaft – wie ich sie in der Januarausgabe 2022 besprochen habe - betreffen die Lebenssituation von Kindern unmittelbar. Eine bessere Lösung solcher Probleme im Rahmen einer **Kindergrundsicherung** erfordert, sich auch mit den Feinheiten der bisherigen sozialrechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Die sozialen Problemlagen, die hinter diesen rechtlichen Regelungen stehen, verschwinden ja nicht einfach dadurch, dass ein Bürgergeld oder die Kindergrundsicherung kommt. Die Konzeption widerspruchsfreier rechtlicher Regelungen einer Kindergrundsicherung ist keine einfache Aufgabe.

Insofern ist **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** **indirekt** auch eine sozialpolitische Zeitschrift. Ich freue mich daher, dass sie auch von einigen Bundestagsabgeordneten abonniert ist.

Die Zeitschrift und Internetseite **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhält keinerlei Zuschüsse. Finanziert wird sie über meine Seminare. Daher bitte ich Sie, mein **Seminarangebot** an Interessierte weiterzuleiten. Alle Seminare finden mit ZOOM online statt.



Zu meiner Person: Seit 1996 bin ich in der Beratung von Arbeitslosen tätig, seit dem Jahr 2000 im Ökumenischen Arbeitslosenzentrum Nürnberg. Die ersten sozialrechtlichen Fortbildungen habe ich 2004 vor dem Inkrafttreten des SGB II angeboten.

Im Februar 2013 erschien erstmals die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** auf [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

Kennzeichen meiner Fortbildungen ist die gründliche Aufarbeitung der rechtlichen Zusammenhänge (Berücksichtigung wichtiger Kommentarliteratur) und der aktuellen Rechtsprechung. Neben diesem theoretischen Input leben die Fortbildungen aber auch davon, dass ich nach wie vor aktiv in der Beratung tätig bin. Diese Verknüpfung von Theorie und Praxis ist mir wichtig. Über die Jahre auch wichtig geworden und gewachsen ist die Einsicht in die

Grenzen des Rechts, sowohl in philosophischer als auch in praktischer Hinsicht. Bisher sind alle Aufsätze in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** von mir persönlich verfasst worden. Das muss in Zukunft nicht immer so bleiben.

Die Online-Zeitschrift **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** erhalten Sie, wenn Sie mir eine E-Mail mit dem Betreff »Verteiler« schicken, in der Regel monatlich per E-Mail zugeschickt. Natürlich können Sie die Zeitschrift auch von meiner Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) herunterladen. Die Verbreitung der Online-Zeitschrift ist sehr hoch, zumal der Link zur aktuellen Zeitschrift regelmäßig von Harald Thome (Tacheles e.V.) in seinem Newsletter veröffentlicht wird.

v.i.S.d.P.: Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

## Übersicht Seminare Februar bis April 2022

Alle Schulungen finden ONLINE über ZOOM statt. Detaillierte Seminarbeschreibungen ab Seite 6

### Februar 2022

- 10.02.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen«** Nächste Wiederholung 28.4.2022
- 15.02.2022** **Halbtagesseminar nachmittags (13.00 bis 16.00 Uhr): »Aufhebungs-, Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II**
- 21.02.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung«**  
Existenzsicherung als Herausforderung der Schuldnerberatung, SGB II und Pfändungsschutz, neue P-Konto-Regelungen und das SGB II, Schulden beim Jobcenter, der Inkasso-Service Recklinghausen und seine Kompetenzen, SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren. Das Seminar richtet sich nicht nur an Mitarbeiter\*innen von Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen, sondern auch an andere Beratungsstellen, die verschuldete Menschen beraten.
- 23.02.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«**  
Die Fortbildung ist eine Einführung und Vertiefung in das sozialrechtliche Verfahrensrecht. Die Fortbildung eignet sich sowohl für Einsteiger\*innen als auch für erfahrene Berater\*innen.

### März 2022

- 07.03.2022 bis** **Modulare SGB II-Grundschulung flexibel buchbar**
- 22.03.2022** Vier Halbtagesmodule (»**Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II**«, »**Die Antragsformulare**«, »**Die Bescheide und Berechnung der Leistung**«; »**Unterkunftsbedarfe**«) bilden den Kern der SGB II-Grundschulung. Im Zeitraum vom 7.3.2022 bis 22.3.2022 biete ich jedes Modul zweimal an. Teilnehmende haben daher die Möglichkeit die Teilnahme flexibel zu gestalten.
- So kann die Fortbildung an vier Vormittagen oder Nachmittagen, aber auch an zwei Tagen komplett absolviert werden.** Alle Kombinationen sind möglich.
- Zusätzlich finden noch vier kurze Meetings zur Fallbesprechung und Nachbereitung der Module an, deren Besuch nicht zwingend zum Verständnis des Seminars ist. Die verschiedenen **Terminmöglichkeiten und mehr finden Sie auf Seite 5.**
- 08.03.2022** **Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Wohngeld kompakt.** In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...). **Nächste Wiederholung 7.4.2022**
- 24.03.2022** **Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit der Excel-Rechenhilfe** (erhalten Teilnehmende zugeschickt). Was die Rechenhilfe kann und wie sie benutzt wird und die sozialrechtlichen Hintergründe.
- 31.03.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)**

### April 2022

- 07.04.2022** **Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr): Wohngeld kompakt.** In diesem Seminar werden wichtige Themen zum Wohngeldrecht für die Sozialberatung dargestellt. (zuverlässige Wohngeldberechnung im Internet, Kinderwohngeld und seine Bedeutung bei den Unterkunftsbedarfen im SGB II, die Plausibilitätsprüfung, Mitwirkungspflichten, ...).
- 26.04.2022** **Halbtagesseminar vormittags (9.00 bis 12.00 Uhr) »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII«**  
Neben den laufenden Unterkunftsbedarfen gibt es einmalige Bedarfe der Unterkunft. Hierzu gehören Nachforderungen bei Betriebs- und Heizkosten, Umzugs- und Renovierungskosten, Doppelmieten, das Kautionsdarlehen, aber auch die Übernahme von Mietschulden. Das Kompaktseminar stellt die Rechtslage und Rechtsprechung zu diesen einmaligen Unterkunftsbedarfen dar. Aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung des Rechts richtet sich das Kompaktseminar gleichermaßen an die SGB II und SGB XII-Beratung. Auf kleine Abweichungen in den jeweiligen Rechtskreisen wird hingewiesen.
- 28.04.2022** **Tagesseminar (9.00 bis 16.00 Uhr): »Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen«**

## Organisatorisches zur Anmeldung und den Teilnahmebedingungen in Kurzform

Neben den Ganztagesseminaren 9.00 bis 16.00 Uhr (mit einstündiger Mittagspause) biete ich zukünftig vermehrt Halbtagesseminare an, die entweder von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr stattfinden. Die Halbtagesseminare erstrecken sich auf abgrenzbare Themen, die in dieser Form für die Sozialberatung sinnvoll abgehandelt werden können.

**Die Kosten für die Halbtagesseminare betragen einheitlich 70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

### Ganztagesseminare

Verschiedene thematische Ganztagesseminare biete ich auch 2022 an. Dazu gehören, die aktualisierten Seminare zum Verfahrensrecht (»Soziale Rechte wahren! «), zu den prekären Sozialleistungsansprüchen von EU-Bürger\*innen, das SGB II in der Schuldner- und Insolvenzberatung und mein neues SGB III Seminar zum Arbeitslosengeld I (SGB III).

**Die Kosten für die Ganztagesseminare betragen einheitlich 120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

### Die SGB II-Grundschulung

Weiterhin gibt es die **modulare SGB II-Grundschulung**. Am Konzept der 4 Halbtagesmodule halte ich fest. Auch besteht weiterhin die Möglichkeit, die Module frei zu kombinieren, also 4 Module an 4 Tagen halbtags zu absolvieren oder aber die Schulung auch an 2 Tagen ganztags zu buchen oder an 2 halben Tagen und einen ganzen. Die Grundschulung wird durch kurze, maximal anderthalbstündige Meetings ergänzt, in denen Fälle aus der Beratungspraxis oder einfach Fragen aus dem SGB II behandelt werden. Bestandteil der SGB II-Grundschulung ist auch die Excel-Rechenhilfe zur Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags. Zur Grundschulung gibt es ein ausführliches Skript als PDF-Datei und als spiralgebundene Broschüre (Farbdruck). Dazu die Excel-Rechenhilfe, die immer an den aktuellen Stand angepasst wird.

**Die Kosten für die modulare SGB II-Grundschulung betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)**

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung erhalten haben, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken. Den Zugangslink erhalten Sie im Regelfall spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung. Dies ermöglicht es, Teile der Fortbildung nochmals anzuschauen, bzw. eventuell verpasste Teile nachzuholen. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden. Ebenso damit, dass die Aufzeichnung als Link den Teilnehmenden zur Verfügung steht.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Ausführliche Seminarbeschreibungen auf den nächsten Seiten

Anmeldungen an: [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

**Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt**

## Die Termine der modularen SGB II-Grundschulung

Die Module der SGB II Grundschulung finden im Zeitraum vom **7.3.2022 bis 22.3.2022** statt.

**Jedes Modul findet an 2 Terminen alternativ statt. Teilnehmende können daher flexibel entscheiden, an welchen Termine sie teilnehmen wollen.** Ich bitte, die Terminwünsche bei der Anmeldung anzugeben. Das ist für meine grobe Planung. Änderungen sind immer auch kurzfristig möglich.

Neben den Modulen finden vier ergänzende Meetings statt, in denen alle Fragen zum SGB II und angrenzender Rechtsgebiete eingebracht werden könne. Auch Fallbesprechungen sind möglich. Die Meetings dauern jeweils **maximal anderthalb Stunden**.

In den Meetings und im Modul »**Bescheide und Leistungsberechnung**« wird auch meine »**SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe**« verwendet die die Teilnehmenden vorab zugeschickt bekommen. Die zusätzlichen Meetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Es ist ein zusätzliches Angebot, dass von denjenigen, die bisher teilgenommen haben geschätzt wird. Die Meetings verhalten sich zu den Modulen ungefähr so wie die Tutorien zu den Vorlesungen an der Universität.

Hinweis: Die Teilnahme an den einzelnen Modulen kann flexibel an jeweils 2 möglichen Terminen gebucht werden. Die Grundschulung selbst ist aber **nur komplett buchbar**. Die Teilnahme nur an einzelnen Modulen ist nicht möglich.

<b>Montag</b>	<b>07.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 1: »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>10.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 1 (Alternativtermin): »Grundbegriffe und Grundprinzipien des SGB II«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>10.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 2: »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«</b>
<b>Montag</b>	<b>14.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 2 (Alternativtermin): »Die Formulare des SGB II-Antrags und deren rechtliche Hintergründe«</b>
<b>Montag</b>	<b>14.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 3: »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>17.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 3 (Alternativtermin): »Der Bewilligungsbescheid – wie sich die Leistung berechnet und wo die meisten Fehler passieren«</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>17.03.2022</b> (13.00 – 16.00 Uhr)	<b>Modul 4: »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«</b>
<b>Dienstag</b>	<b>22.03.2022</b> (9.00 – 12.00 Uhr)	<b>Modul 4 (Alternativtermin): »Wohnkosten: der größte Streitpunkt im SGB II«</b>

### Zusätzliche Meetings (optional ohne weitere Kosten)

Freitag	11.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	<b>1. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	16.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	<b>2. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Freitag	18.03.2021 (8.30 – max. 10.00 Uhr)	<b>3. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)
Mittwoch	23.03.2021 (15.00 – max. 16.30 Uhr)	<b>4. Meeting für Nachfragen und Fälle</b> (optional ohne Anmeldung, Beitreten und Verlassen des Meetings jederzeit möglich)

## Seminarbeschreibungen

### Modulare SGB II – Grundschulung im März 2022 (Termine siehe vorherige Seite)

**Die Schulung ist nur komplett buchbar. Die Kosten betragen 260 Euro (umsatzsteuerbefreit).**

Im **Modul 1** werden »**Grundprinzipien**« und »**Grundbegriffe**« des SGB II vorgestellt. Diese zunächst sehr abstrakt erscheinenden Begriffe und Prinzipien erweisen sich in der Beurteilung praktischer Problemstellungen des SGB II als äußerst nützlich. Das **Modul 2** beschäftigt sich intensiv mit den **Antragsformularen des SGB II**. Alles, was in den Formularen abgefragt wird, hat leistungsrechtliche Bezüge. Im **Modul 2** werden die rechtlichen Bezüge der Formularfragen aufgezeigt und insbesondere auch auf problematische Fragen eingegangen. Im **Modul 3** geht es um den **Bewilligungsbescheid**. Auch **Änderungsbescheide** und **Aufhebungsbescheide** werden hierbei vorgestellt. Der Bewilligungsbescheid ist in gewisser Hinsicht Resultat der ausgefüllten Antragsformulare. Die Inhalte des **Moduls 2** werden hier wieder aufgegriffen, aber auch ergänzt um die Vorstellung der Regelungen zur Anrechnung von Einkommen. Im Zentrum steht die **Berechnung der Leistung**, also die Berechnungsbögen, die den Bescheiden beigelegt sind.

Neu ist, dass die Teilnehmenden eine von mir entwickelte »**SGB II-KiZ-Rechenhilfe**« erhalten, die bei der Ermittlung des SGB II-Leistungsanspruchs (und eines möglichen Kinderzuschlags) unterstützt. Nach kritischer Durchsicht mir bekannter SGB II-Rechner habe ich eine eigene Rechenhilfe entwickelt. Das **Modul 4** beschäftigt sich ausschließlich mit den **Bedarfen für Unterkunft und Heizung**. Dieses streitanfällige Thema des SGB II folgt einer »eigenen Logik« und Zuständigkeit. Daher wird es im separaten **Modul 4** behandelt.

#### **Für wen die modulare SGB II-Grundschulung geeignet ist**

Die modulare Grundschulung SGB II richtet sich nicht nur an diejenigen, die sich ganz neu mit dem SGB II auseinandersetzen müssen. Aufgrund der systematischen Darstellung und der von mir eingebrachten Beispiele eignet sich die Grundschulung auch für Berater\*innen, die schon länger Erfahrungen in der SGB II-Beratung haben.

#### **Zusätzlichen Meetings**

Neben den Modulen biete ich **zusätzliche Meetings** an, in denen **Einzelfragen und Beratungsfälle** eingebracht werden können.

#### **Schulungsmaterial: Skript, Excel-Rechenhilfe, Arbeitsheft, Aufzeichnung**

Alle Teilnehmenden erhalten das umfangreiche **Skript als PDF-Datei** und zusätzlich als **spiralgebundene Broschüre im Farbdruck** zugeschickt.

Die »**Excel-Rechenhilfe**« erhalten Teilnehmende in der aktuellen Version. Zukünftige Versionen werden auf Wunsch auch nach dem Seminar zugeschickt. Die Excel-Rechenhilfe ist mit einem aktuellen Virenprogramm (Kaspersky) virengeprüft und enthält keine Makros.

Alle Teilnehmenden erhalten ein »**Arbeitsheft**« mit »Lösungsvorschlägen«. Hierin werden Fallgestaltungen beispielhaft dargestellt und mögliche »sozialrechtliche Beratungsmöglichkeiten« skizziert. Das Arbeitsheft dient der Eigenarbeit. Fälle daraus können auf Wunsch auch bei den Meetings besprochen werden.

**Die Module werden in der ZOOM-Cloud aufgezeichnet. Die zusätzlichen Meetings werden nicht aufgezeichnet**, da in diesen auch Fälle aus der Beratungspraxis der Teilnehmenden besprochen werden könne.. Den Teilnehmenden steht die Schulung mindestens noch für 2 Monate nach Schulungsende über Zugangslinks zur Verfügung. Teilnehmende, die einen Teil der Schulung verpassen, können die Module so problemlos nachholen.

#### **Organisatorisches**

Eine Anmeldung schicken Sie bitte formlos als E-Mail, die neben dem Namen der angemeldeten Person die Rechnungsadresse enthält. Die Anmeldungen bestätige ich ebenfalls per E-Mail in der Regel innerhalb weniger Tage (im Falle des Urlaubs erhalten Sie eine Abwesenheitsnotiz). Sollte keine Anmeldebestätigung eingehen, ist etwas schiefgegangen. Ich bitte Sie dann nochmals um eine E-Mail-Nachricht (mit Lesebestätigung).

**Wenn das Skript nicht zur Rechnungsadresse geschickt werden soll, bitte ich mir das rechtzeitig mitzuteilen.**

Bitte beachten Sie: Jedes Modul findet alternativ an 2 Terminen statt. Für die grobe Planung bitte ich Sie, bei der Anmeldung die jeweiligen Terminwünsche zu nennen. Eine Umbuchung ist später immer auch kurzfristig möglich.

## Tagesseminare

### Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen

**Donnerstag, 10. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**Donnerstag, 28. April 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr) Wiederholungstermin**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

#### Das Standardseminar zu Leistungsansprüchen von EU-BürgerInnen

Die stets aktualisierte Fortbildung geht intensiv auf das Ende des Jahres 2020 geänderte Freizügigkeitsgesetz/EU ein. Ausführlich werden die Möglichkeiten des Zugangs zu existenzsichernde Sozialleistungen (SGB II/SGB XII) dargestellt. Die Fortbildung stellt eine **gründliche Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes** dar. Naturgemäß ist die Fehlerhäufigkeit im Bereich der sozialen Rechte von EU-BürgerInnen auf Seiten der Sozialbehörden besonders hoch. Die Sozialbehörden urteilen in eigener Entscheidung über das Vorliegen von Freizügigkeitsrechten, die Sozialrechte begründen, ohne dass sie in der Regel über fundierte Kenntnisse des Freizügigkeitsgesetzes verfügen. Unkenntnis und Vorurteile gegenüber Menschen bestimmter Nationalitäten führen oftmals zur rechtswidrigen Ablehnung von Leistungsansprüchen. Die keineswegs einheitliche Rechtsprechung zeigt allerdings, dass die rechtliche Beurteilung tatsächlich in vielen Fällen nicht leicht und eindeutig ist.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein.

Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger\*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/broschuere\\_A4\\_unionsbuerger\\_aufgabe-4\\_web.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuerger_aufgabe-4_web.pdf)

### Das SGB II in der Insolvenz- und Schuldnerberatung

**Montag, 21. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

In diesem neuen **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: **der konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. **Die Änderungen beim P-Konto ab dem 1.12.2021** werden berücksichtigt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII voraus.

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

Das Seminar setzt Grundkenntnisse des SGB II voraus. Es gibt ein ausführliches Skript zur Thematik.

## Soziale Rechte wahren! Zur Rechtsdurchsetzung im SGB II – Praxiswissen für die soziale Arbeit

**Mittwoch, 23. Februar 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Das Seminar setzt sich mit der **verwaltungsrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander. Themen sind das Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ...

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrecht dient stets auch sich widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als Schutzrecht von Bedeutung. Es schützt Bürger\*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»Soziale Rechte wahren!« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Auch wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseite geschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung.

Darüber hinaus liefert das Seminar einen kurzen Impuls zur Klärung des nicht einfachen Verhältnisses einer extrem nicht formalisierten Profession, wie der Sozialen Arbeit, zu einem extrem formalisierten Handlungsfeld, wie das des Rechts.

**Hinweis; Das Seminar findet in neuer überarbeiteter Form mit Beispielen zu wichtigen Fragestellungen statt und kann daher auch als Wiederholungsseminar interessant sein.**

## Ausgewählte Fragestellungen des SGB III zum Bezug von Arbeitslosengeld I (Leistungsvoraussetzungen, Nahtlosigkeitsregelung, ...)

**Donnerstag, 31. März 2022, ganztags (9.00 bis 16.00 Uhr)**

**120 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Schon lange wurde ich gefragt, ob ich nicht einmal ein SGB III-Seminar anbieten könne. Im Herbst 2021 habe ich nun erstmals ein SGB III-Seminar angeboten, genauer gesagt zum **»Vierten Kapitel Erster Abschnitt Arbeitslosengeld«** des SGB III.

Das SGB III ist sehr umfangreich und nur mit einem kleinen Teil der gesetzlichen Regelungen des SGB III habe ich in meinen Beratungen regelmäßig zu tun. Tatsächlich habe ich aber festgestellt, dass es genau diese Fragestellungen sind, die auch in anderen Beratungsstellen eine Rolle spielen. Daher beschränke ich meine Fortbildung auf bestimmte Fragestellungen zum Arbeitslosengeld:

Zunächst werden die Leistungsvoraussetzungen dargestellt. Dabei gehe ich auch auf die Bemessung des Arbeitslosengeldes ein. Das Verhältnis Arbeitslosengeld I/ Arbeitslosengeld II ist ebenfalls Thema.

Weitere Themen sind: Probleme der Arbeitslosmeldung im Falle der Krankheit, die Fortzahlung im Krankheitsfall, Ruhestatbestände bei Abfindungen, Urlaubsabgeltung, Sperrzeiten bei verschuldeter Arbeitslosigkeit, Erlöschen des Anspruchs.

Besonderen Raum wird der sogenannten **»Nahtlosigkeitsregelung«** eingeräumt, die den Arbeitslosengeldbezug übergangsweise nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug regelt.



## Halbtagesseminare

### Kompaktseminar: »Aufhebungs- und Erstattungsbescheide und Bescheide zur Aufrechnungen im SGB II«

**Dienstag, 15. Februar 2022, halbtags (13.00 bis 16.00 Uhr)**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Das kompakte Online-Seminar (halbtags) widmet sich der systematischen Prüfung der **Rückforderungsbescheide** und zeigt, wie mit Forderungen des »**Inkasso-Service Recklinghausen**« umgegangen werden sollte.

Ausführlich wird der Aufbau von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden und Bescheiden zur Aufrechnung im SGB II dargestellt. Damit wird die Grundlage zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit gelegt. Berater\*innen werden ihrerseits in die Lage versetzt, solche Bescheide ihren Klient\*innen zu erklären.

Der Forderungseinzug durch Aufrechnungen des Jobcenters ist ein weiteres Thema. Welche Aufrechnungen möglich sind, welche rechtswidrig sind, und welchen rechtlichen Schutz es dagegen gibt, sind Fragen, die in der Fortbildung systematisch und praxisorientiert beantwortet.

Der Forderungseinzug durch den »Inkasso Service Recklinghausen« der Bundesagentur für Arbeit wirft nicht nur rechtliche Fragen auf, die das Bundessozialgericht in den letzten Jahren beantwortet hat, sondern auch ganz praktische. Welche Vereinbarungen können mit dem »Inkasso Service« getroffen werden? Welche Handhabe hat der Inkasso-Service, wenn keine Vereinbarung zustande kommt. Auch hier liefert die Fortbildung die notwendigen Antworten.

### Kompaktseminar: »Wohngeldrecht und das SGB II«

**Dienstag, 8. März 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)**

**Donnerstag, 7. April 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr) - Wiederholungstermin**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Im Seminar wird gezeigt, wie das Wohngeld mithilfe von Internetrechnern zuverlässig berechnet werden kann. Die Bedeutung des Kinderwohngelds im Zusammenhang mit den Unterkunftsbedarfen wird ausführlich dargestellt. Die rückwirkende Beantragung von Wohngeld, die sogenannte »Plausibilitätsprüfung«, die besonderen Mitwirkungspflichten, die Verbindung von Wohngeld, Kinderzuschlag und Unterhaltsvorschuss sind weitere Themen des Kompaktseminars. Das Thema Wohngeld ist für die Sozialberatung von größerer Bedeutung als es oftmals wahrgenommen wird.

### Kompaktseminar: »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner Excel-Rechenhilfe«

**Donnerstag, 24. März 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)**  
**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Alle Teilnehmenden erhalten vorab die von mir entwickelte Excel-Rechenhilfe zur Berechnung des SGB II-Anspruchs und des Kinderzuschlags. Motiv, eine eigene Rechenhilfe zu entwickeln, war, dass die mir bekannten kostenfreien Rechner im Internet keine zuverlässig korrekten Ergebnisse liefern. Meine Rechenhilfe ist als Hilfsmittel für die Sozialberatung gedacht. Der Rechenhilfe beigelegt ist eine Leistungsbeschreibung, die genau bezeichnet, was die Rechenhilfe kann und was nicht. Natürlich ist die Rechenhilfe nicht ab Anfang an fehlerfrei und muss auch immer an Änderungen (neue Regelsätze) angepasst werden. Wer die Rechenhilfe erhalten will, muss mir eine E-Mail mit dem Betreff Rechenhilfe schicken. Dann erhalten Sie die jeweils aktuelle Fassung und folgende Änderungen. Neben der Leistungsbeschreibung verschicke ich jeweils ein Änderungsprotokoll. Das enthält die Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Ich selbst verwende die Rechenhilfe seit Juli 2021 erfolgreich in der Beratung. Gerade auch bei der telefonischen Beratung können damit schnell leistungsrelevante Daten erfasst werden.

In der Fortbildung zeige ich beispielhaft, wie diese Rechenhilfe in der Beratung verwendet werden kann. Die Excel-Datei enthält keine Makros und ist mit einem aktuellen Virenschanner geprüft. Die Formeln der Rechenhilfe sind schreibgeschützt. Sie kann daher nicht durch falsche Bedienung unbrauchbar gemacht werden. Das Programm Excel sollte bekannt sein. Besondere Excel-Vorkenntnisse sind nicht notwendig.

## **Kompaktseminar: »Einmalige Unterkunftsbedarfe im SGB II/SGB XII«**

**Dienstag, 26. April 2022, halbtags (9.00 bis 12.00 Uhr)**

**70 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

Neben den laufenden Unterkunftsbedarfen gibt es im existenzsichernden Sozialrecht einmalige Bedarfe der Unterkunft. Hierzu gehören Nachforderungen bei Betriebs- und Heizkosten, Umzugs- und Renovierungskosten, Doppelmieten, das Kautionsdarlehen, aber auch die Übernahme von Mietschulden. Das Kompaktseminar stellt die Rechtslage und Rechtsprechung zu diesen einmaligen Unterkunftsbedarfen dar. Viele Fragestellungen der Praxis sind nicht durch die gesetzlichen Regelungen des SGB II/SGB XII erfasst. Das Bundessozialgericht hat zumindest einige dieser Fragen durch Richterrecht gelöst.

Aufgrund der ähnlichen Ausgestaltung des Rechts richtet sich das Kompaktseminar gleichermaßen an die SGB II und SGB XII-Beratung. Auf kleine Abweichungen in den jeweiligen Rechtskreisen wird hingewiesen. Auch die aktuellen rechtlichen Änderungen der Gas- bzw. Stromgrundversorgungsverordnung sind Bestandteil des Seminars. Zivilrechtliche Fragen des Mietvertragskündigungsrechts und der Räumungsklage werden aber nur am Rande - wenn sie das Sozialrecht betreffen – behandelt.

## Alleinerziehende im SGB II – sozialrechtliche Probleme aus der Beratungspraxis

Die sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden stellt Beratungsstellen immer wieder vor große Herausforderungen. Die Anzahl der unterschiedlichen Sozialleistungen, die bezogen werden können, ist groß: Wohngeld/Kinderwohngeld, Kinderzuschlag, SGB II-Leistungen, Unterhaltsvorschuss, Elterngeld, BAföG bei Alleinerziehenden in Ausbildung.

Die optimalen Sozialleistungsansprüche für Alleinerziehende zu finden, ist nicht immer leicht. Die folgende Darstellung schließt an meinen Aufsatz zur »temporären« Bedarfsgemeinschaft an. Probleme im Zusammenhang mit der tagweisen Leistungsberechnung in temporären Bedarfsgemeinschaften und der entsprechenden **Leistungskürzung in der alleinerziehenden Haupt-Bedarfsgemeinschaft** werden daher an dieser Stelle nicht nochmals behandelt (siehe hierzu insbesondere die Überlegungen des LSG Nordrhein-Westfalen, 13.08.2020 - L 7 AS 535/19, die ich auf den Seiten 14 bis 16 in **SOZIALRECHT JUSTAMENT** 1/2022 zitiere: <https://sozialrecht-justament.de/data/documents/SJ-1-2022.pdf>).

Im Einzelnen habe ich geplant, mich mit folgenden Themen zu beschäftigen:

- Kinderwohngeld – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe
- Kinderzuschlag für Alleinerziehende – die oft übersehene Sozialleistung
- Alleinerziehende Kinder im Drei-Generationenhaushalt
- Leistungsausschluss bei »unerlaubter« Ortsabwesenheit

Den Auftakt bildet in der aktuellen Ausgabe die **Darstellung der Problematik des Kinderwohngelds**. Alleinerziehende sind oftmals für viele Jahre im SGB II-Leistungsbezug, auch wenn sie Teilzeit arbeiten. **Bei nicht wenigen Alleinerziehenden werden seit Jahren die Unterkunftsbedarfe nicht in voller Höhe übernommen**. Sie profitieren dann derzeit auch nicht von der COVID 19-Sonderregelung der vorübergehenden Anerkennung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe als angemessen. Die Bedarfslücke wird nicht selten hingenommen und mit dem Mehrbedarf für Alleinerziehende gestopft. Erhöhte Wohnbedarfe werden von Jobcentern und Sozialgerichten nicht als typisch anerkannt, obwohl ein Paar ohne Kinder sicherlich einen anderen Wohnbedarf hat als ein/e Alleinerziehende mit einem 15-jährigen Kind. Letztere werden sich kaum ein Schlafzimmer teilen. Auch die geplante, aber lange noch nicht umgesetzte Neuregelung, die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe für 2 Jahre zu übernehmen, wird das Problem in vielen Fällen nur zeitlich verschieben.

**Bei Alleinerziehenden: Bedarfslücke aufgrund ungedeckter Unterkunftsbedarfe trotz COVID-19-Sonderregelungen**

Die Darstellung erfolgt anhand von vielen Beispielen. Die Tabellen entstammen aus meiner »**SGB II-Kinderzuschlags-Rechenhilfe**«, wobei nicht belegte Zeilen der Übersicht halber ausgeblendet sind. Die Rechenhilfe, die neben der SGB II-Berechnung auch die Berechnung des Kinderzuschlags unterstützt, können Sie erhalten, wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken. Vor der Verwendung von Internetrechnern, die SGB II, Kinderzuschlag und Wohngeld berechnen, rate ich eindringlich ab. Alle mir bekannten Rechner sind hier unbrauchbar und liefern falsche Ergebnis, die zu eklatanter Fehlberatung führen.

## »Kinderwohngeld« – Lösung des Problems unangemessener Unterkunftsbedarfe für Bedarfsgemeinschaften Alleinerziehender

Wer den Begriff »**Kinderwohngeld**« im Wohngeldgesetz oder SGB II sucht, wird nicht fündig werden. Der Begriff hat sich in der Praxis für die Möglichkeit durchgesetzt, Wohngeld nur für einen Teil der wohngeldrechtlich zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder zu beantragen, weil der andere Teil aufgrund des Bezugs von

**Begriff des Kinderwohngelds hat sich durchgesetzt**

SGB II/SGB XII-Leistungen vom Wohngeld ausgeschlossen ist. Da dies im Regelfall Kinder sind, für die dann Wohngeld bezogen werden kann, wird hier von »Kinderwohngeld« gesprochen. Der Begriff hat sich mittlerweile so eingebürgert, dass er auch in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zumindest als »sogenanntes Kinderwohngeld« Einzug erhalten hat. Schließlich spricht das Bundessozialgericht in einer zentralen Entscheidung zur Berücksichtigung von Wohngeld, das für die Kinder beantragt wird, mittlerweile vom »Kinderwohngeld« (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R).

## Die Grundprinzipien des Kinderwohngelds im SGB II

Wer SGB II-Leistungen erhält, kann kein Wohngeld erhalten. Der Ausschluss greift aber nicht, wenn mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Diese Regelung ist für jedes Haushaltsmitglied einzeln anzuwenden. In der SGB II-Bedarfsgemeinschaft wird elterliches Einkommen aber immer »horizontal« auf alle BG-Mitglieder verteilt. Daher können Eltern (und auch Partner\*innen ohne Kinder) nie aufgrund von Einkommen die Bedarfsgemeinschaft verlassen. Auch bei Partner\*innen ohne Kinder ist es kaum möglich, dass ein/e Partner\*n Wohngeld erhält, die/der andere Partner\*in aber SGB II-Leistungen. Auch hier wird das Einkommen »horizontal« verteilt<sup>1</sup>. Bei Kindern ist das anders. Ihr Einkommen wird nur bei Ihnen angerechnet. Kinder, die mit dem bei Ihnen angerechneten Einkommen die Hilfebedürftigkeit überwinden, gehören dann nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft.

Diese Regelung ermöglicht es, dass für Kinder Wohngeld bezogen werden kann. Vom Wohngeld ausgeschlossene Eltern können daher Wohngeld für ihre Kinder beantragen. Das funktioniert aber nur, weil weitere Prinzipien gelten:

### 1. Kinderwohngeld ist bei den Eltern anrechnungsfrei, wird aber bei den Kindern als Einkommen angerechnet

Rechtlich ist Kinderwohngeld Einkommen des Elternteils, der wohngeldberechtigt ist. Allerdings regelt § 40 WoGG:

*Das einer vom Wohngeld ausgeschlossenen wohngeldberechtigten Person bewilligte Wohngeld ist bei Sozialleistungen nicht als deren Einkommen zu berücksichtigen.*

Dass Kinderwohngeld als Einkommen im SGB II bei den Kindern anzurechnen ist, hat das Bundessozialgericht entschieden. Ausdrücklich ist das nirgends geregelt, aber (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R):

*Insofern legt das Verbot des § 40 WoGG, das der ausgeschlossenen Person bewilligte Wohngeld bei Sozialleistungen als "deren" Einkommen zu berücksichtigen, schon dem Wortlaut nach den Schluss nahe, es demzufolge als Einkommen der nicht ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder zu betrachten. Nur das steht auch im Einklang mit der Regelungssystematik des WoGG.*

Nur so kann überhaupt ein Anspruch auf Kinderwohngeld entstehen, denn nur durch die Anrechnung des Kinderwohngelds bei den Kindern, können diese die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II überwinden.

**Wohngeldausschluss umfasst nicht immer alle Haushaltsmitglieder**

**Kinderwohngeld ist anrechnungsfreies Einkommen des Elternteils, der zur Zahlung der Miete verpflichtet ist**

**Anrechnung des Wohngelds als Einkommen des Kindes im SGB II**

<sup>1</sup> Im SGB XII wird das Einkommen »vertikal« angerechnet. Nur Einkommen oberhalb des Bedarfs wird als überschießendes Einkommen bei der/dem Partner\*in angerechnet. Sobald überschießendes Einkommen tatsächlich vorliegt und bei der/dem SGB II/SGB XII-Partner\*in angerechnet wird, besteht aufgrund von § 7 Abs. 2 WoGG kein Wohngeldanspruch. Der Anspruch ist auch bei Personen ausgeschlossen deren Einkommen bei anderen Personen im SGB II oder SGB XII angerechnet wird. Entsteht aber nur aufgrund des Wohngeldbezugs anrechenbares Einkommen, gilt dieser Ausschluss nicht (siehe 7.22 Abs.2 Wohngeld-Verwaltungsvorschrift - WoGVwV)

## 2. Kindergeld wird beim Kind als Einkommen angerechnet, soweit das Kind das Kindergeld zur Deckung seines tatsächlichen Bedarfs benötigt

Nach dem Einkommensteuerecht ist Kindergeld Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils. In § 11 Abs. 1 Satz 5 SGB II wird allerdings abweichend geregelt, dass Kindergeld als Einkommen dem jeweiligen Kind zuzurechnen ist,

*soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts [...] benötigt wird*

Ausdrücklich steht hier nicht, dass das nur für im Sinne des SGB II angemessene Bedarfe des Lebensunterhalts, zu denen auch die Bedarfe der Unterkunft gehören, gilt. Die Sicherung des Lebensunterhalts aufgrund höherer Unterkunftsbedarfe wird hier nicht durch Regelungen der Angemessenheit (Mietobergrenzen) beschränkt. **Die Zuordnung der Anrechnung des Kindergelds als Einkommen des Kindes gilt auch, wenn das Kind selbst nicht mehr hilfebedürftig ist und daher nicht mehr den Regelungen des SGB II unterliegt.** So argumentiert das Bundessozialgericht (BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R)

*Zwar war der Sohn infolgedessen nach § 7 Abs 3 Nr 4 SGB II im streitbefangenen Zeitraum kein zur Bedarfsgemeinschaft der Klägerin gehörendes Kind [...] Soweit das Kindergeld zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt wird, verbleibt es gleichwohl bei der Zurechnungsnorm des § 11 Abs 1 Satz 4 und 3 SGB II [...]. Die ihr zu Grunde liegende Regelungszweckintention - mit dem in einer familiären Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Kindergeld vorrangig den Bedarf des Kindes zu decken - gilt in gleicher Weise, wenn Wohngeld für das haushaltsangehörige Kind eines im Alg II-Bezug stehenden Elternteils gezahlt wird, um jedenfalls ihm das Ausscheiden aus dem Sozialgeld- oder Alg II-Bezug zu ermöglichen.*

Das Bundessozialgericht stützt die Zurechnung Einkommensanrechnung als Einkommen des Kindes auch auf eine Analogie der Haushaltsmitgliedschaft beim Wohngeld mit der Bedarfsgemeinschaft des SGB II:

*[...] weil die Gewährung des Kinderwohngelds an die gemeinsame **Haushaltsmitgliedschaft des Kindes** und des wohngeldberechtigten Elternteils geknüpft ist (§ 6 Abs 1 WoGG) und **diese insoweit nicht anders konzipiert ist als die Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Abs 3 SGB II** (vgl im Einzelnen § 5 WoGG).*

Daher wird bei der Prüfung, ob mit Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird, das Kindergeld als Einkommen des Kindes berücksichtigt. Allerdings kann allein mit Kindergeld und Kinderwohngeld die Hilfebedürftigkeit in keinem Fall überwunden werden. Das Kind benötigt hierzu ein weiteres Einkommen.

## 3. Weiteres Einkommen des Kindes notwendig

Damit das Kind die Hilfebedürftigkeit im SGB II überwindet, benötigt es neben dem angerechneten Kindergeld ein weiteres Einkommen. Wie hoch dieses Einkommen mindestens sein muss, ist im Einzelfall zu prüfen. **In der Regel reicht ein Unterhalt in Höhe des Unterhaltsvorschusses bzw. der Unterhaltsvorschuss aus.** Im Folgenden wird der Effekt des Kinderwohngelds und eine strittige Frage an Fallbeispielen dargestellt.

### Fallbeispiel Kinderwohngeld – Berechnung und Anspruch

Tatsächlich kann die Wirkung des Kinderwohngeldes und seine Abhängigkeit von den bestehenden Unterkunftsbedarfen und dem Kindereinkommen am besten an einem Beispiel dargestellt werden.

Frau A. lebt mit Ihrer dreijährigen Tochter Anna in Nürnberg. Die Wohnkosten betragen 680 Euro (560 Euro Grundmiete, 120 Euro Nk.), dazu kommen 80 Euro für

**Kindergeld wird analog der Regelungen des SGB II als Einkommen dem Kind zugerechnet, auch wenn es nicht bedürftig, aber haushaltsangehörig i.S. des Wohngeldrechts ist**

**Kindergeld plus Kinderwohngeld reichen allein nie zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit**

die Heizung. Laut den aktuellen Richtwerten erkennt das Jobcenter nur 580 Euro als angemessene Bruttokaltmiete an. Sie erhält 177 Euro Unterhaltsvorschuss für Ihre Tochter. Da die Unterkunftskosten schon vor dem 1.3.2020 nur in abgesenkter Höhe anerkannt worden sind, kann Frau A. nicht die COVID 19-Sonderregelung in Anspruch nehmen, nach der vorübergehend immer die tatsächlichen Bedarfe für die Unterkunft als angemessen anerkannt werden müssen. Frau A. muss also jeden Monat 100 Euro aus dem Regelbedarf zuschießen, um die Wohnkosten zu decken.

Ob die unangemessenen Unterkunftsbedarfe von 100 Euro bei der Grundmiete oder den Nebenkosten abgezogen werden, spielt rechnerisch keine Rolle. Im Folgenden verwende ich meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Die für die Darstellung nicht benötigten Zeilen sind ausgeblendet. Es ergibt sich folgender SGB II-Leistungsanspruch:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
<b>Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)</b>	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.555,64 €</b>	<b>940,64 €</b>	<b>615,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergeld		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>396,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>396,00 €</b>
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		940,64 €	219,00 €
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>1.159,64 €</b>	<b>940,64 €</b>	<b>219,00 €</b>

Hier sind die 100 Euro nicht anerkannter Unterkunftsbedarfe abgezogen worden

**Kann Kinderwohngeld eine Lösung sein?**

Zunächst muss die Höhe des Kinderwohngeldes berechnet werden. Dies können nur wenige Wohngeldrechner, ohne dass Umgehungs-lösungen angewendet werden müssen. Zu empfehlen ist hier der **Wohngeldrechner von Mecklenburg-Vorpommern** oder der **Wohngeldrechner des Landes Nordrhein-Westfalen**. Beide Wohngeldrechner sind von Behörden und sehr zuverlässig Sie haben auch den Vorteil werbefrei zu sein. Ich verwende im Folgenden den Wohngeldrechner aus Mecklenburg-Vorpommern.

**Empfehlenswerte Wohngeldrechner der Länder Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen**

**Wohngeldrechner Mecklenburg-Vorpommern**

Auf der Startseite des Rechners werden verschiedene Angaben (Wohnort; ...) gemacht wichtig ist hier folgender Eintrag (eingekringelt):

The screenshot shows a form titled 'Wohnverhältnisse \*'. It contains several input fields with dropdown menus. The field 'Anzahl Haushaltsmitglieder \* (insgesamt)' has the value '2' selected and circled in red. The field 'abzüglich Anzahl der Sozialleistungsempfänger' has the value '1' selected and circled in red. Other fields include 'zur Miete -> Mietzuschuss' (set to 'keine'), 'zuzüglich Anzahl der Personen, die in den letzten 12 Monaten verstorben sind' (set to 'keine'), and 'ergibt Anzahl zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder' (set to '1').

Wichtig sind hier die korrekten Eingaben. Die Gesamthaushaltsgröße ist wichtig und die Anzahl der ausgeschlossenen Haushaltsmitglieder (hier die Mutter)

Danach muss lediglich die Höhe der Miete insgesamt eingegeben werden. Eingegeben wird die **Summe aus der Grundmiete und den Nebenkostenabschlägen ohne die Abschläge für die Heizung/Warmwasser und für Haushaltsstrom** (Bei Unsicherheit aufgrund von Pauschalmieten, Untermietsverhältnissen ... empfehle ich die Verwaltungsvorschriften zum Wohngeld, Punkt 11. Hier findet sich eine ausführliche Darstellung mit vielen Beispielen:

[https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_28062017\\_SWII4.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm)

Im Beispielsfall ist es einfach. Es wird die Bruttokaltmiete in Höhe von 680 Euro eingetragen.

monatliche Miete (gesamt) \*  €/Monat

Im nächsten Formular wird dann das Einkommen des Kindes eingegeben. **Außer dem Unterhaltsvorschuss ist hier nichts einzugeben, da Kindergeld kein Einkommen im Wohngeldrecht darstellt.** Die Grundeinstellung des Wohngeldrechners geht davon aus, dass keine Steuer und Sozialabgaben vom Einkommen abgesetzt werden können. **Auch der Freibetrag für Alleinerziehende besteht nicht, wenn Alleinerziehende selbst vom Wohngeld ausgeschlossen sind.** Besondere Anrechnungsregeln gibt es für den Unterhalt nicht. In anderen Fällen sollten stets die komplexen Anrechnungsregelungen des Wohngeldrechts beim Einkommen beachtet werden (Beratungsstellen, die häufiger mit Wohngeld zu tun haben, sollten sich den Wohngeld – Leitfaden von Ingo Christian Hartmann besorgen. Die aktualisierte 13. Auflage erscheint im Februar 2022, ISBN: 978-3-87941-825-1, 47,50 €)

Sie haben ausgewählt, dass Sie monatliche Einkommen eingeben werden. Beachten Sie bitte, dass Werbungskosten und Abzugsbeträge generell als Jahresbetrag einzugeben sind!

Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung z.B. Minijob (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Leibrenten z.B. Altersrente, Witwenrente (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Versorgungsbezüge (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einkünfte aus Kapitalvermögen (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Einkünfte (Gewinn) aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft	<input type="text"/>	€/Monat
Lohn- und Einkommensersatzleistungen z.B. ALG, Krankengeld (Brutto)	<input type="text"/>	€/Monat
Erhaltene Unterhaltsleistungen und -vorschüsse	<input type="text" value="177,00"/>	€/Monat

Hier wird das Einkommen eingetragen. Häufigste Ursache der falschen Berechnung des Wohngeldes mit Internetrechnern ist eine fehlerhafte Einkommensberücksichtigung. Hier hilft es, die Verwaltungsvorschriften zum Wohngeld heranzuziehen oder (noch gründlicher) den von mir empfohlenen Wohngeld – Leitfaden zu verwenden.

Dann kann schon auf »Wohngeldberechnung« geklickt werden. Das Ergebnis erscheint:

Das unverbindlich berechnete Wohngeld beträgt monatlich  Euro.

Interessant ist dann auf der Seite der Wohngeldberechnung selbst, wie dort die Mietkosten dargestellt werden:

### Mietberechnung

gesamte Wohnfläche des Wohnraumes	70,00 m <sup>2</sup>
davon gewerblich oder beruflich genutzte Fläche	0,00 m <sup>2</sup>
Miete gesamt	680,00 Euro/Monat
Absetzung von Miete	0,00 Euro/Monat
Miete nach Absetzung	<input type="text" value="680,00"/> Euro/Monat
wohngeldfähige Miete	<input type="text" value="340,00"/> Euro/Monat
Höchstbetrag	654,00 Euro/Monat
wohngeldfähiger Höchstbetrag	327,00 Euro/Monat
wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete vor Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	<input type="text" value="327,00"/> Euro/Monat
Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	9,30 Euro/Monat
wohngeldrechtlich zu berücksichtigende Miete mit Betrag zur Entlastung bei den Heizkosten	336,30 Euro/Monat

Immer beachten: Der wohngeldfähige Höchstbetrag wird beim Kinderwohngeld als Anteil (hier die Hälfte) vom Höchstbetrag für die Gesamthaushaltsgröße (hier 654 Euro) ermittelt und nicht nach der Größe nur des wohngeldberechtigten Haushalts (hier eines Ein-Personenhaushalts)

Die Berechnung des Kinderwohngeldes für ein Kind ist von der Wohngeldformel her identisch mit der Berechnung des Wohngeldes für einen Ein-Personenhaushalt. Dennoch kann Kinderwohngeld nicht immer zuverlässig berechnet werden, indem einfach Wohngeld für einen Ein-Personenhaushalt berechnet wird und die halben Wohnkosten eingegeben werden. **Der wohngeldfähige Höchstbetrag bezieht sich nämlich auf den Anteil des Kindes am Höchstbetrag, der für die gesamten Haushaltmitglieder gelten würde.** Er beträgt im Beispiel hier 327 Euro, also die Hälfte des Höchstbetrags eines Zwei-Personenhaushalts. Das ist deutlich weniger als die Höchstgrenze für einen Ein-Personenhaushalt (z.B. 525 Euro für Nürnberg Mietstufe 5). **Im Beispiel liegen die hälftigen im Wohngeld berücksichtigten Mietkosten mit 640 Euro schon über der genannten Höchstgrenze von 327 Euro.** Das bedeutet praktisch. **Bei einer höheren Miete steigt das Kinderwohngeld in diesem Fall nicht mehr an, da stets nur der wohngeldfähige Höchstbetrag von 327 Euro verwendet wird.**

Im Beispiel ergibt sich ein Kinderwohngeld von 304 Euro. Nun ist zu prüfen, ob mit diesem Einkommen das Kind aus dem SGB II ausscheidet. **Hierbei ist zunächst der anerkannte Bedarf der Unterkunft zu berücksichtigen:**

Es ergibt sich folgender SGB II-Anspruch:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	20,00 €	10,00 €	10,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.555,64 €</b>	<b>940,64 €</b>	<b>615,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		85,00 €	134,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>		<b>55,00 €</b>	<b>700,00 €</b>
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>670,00 €</b>	<b>55,00 €</b>	<b>615,00 €</b>
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		940,64 €	- €
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>885,64 €</b>	<b>885,64 €</b>	<b>- €</b>

Zunächst wird geprüft, ob mit Wohngeld der anerkannte Bedarf gedeckt ist. Daher sind hier nur 20 Euro, statt der tatsächlichen 120 Euro eingetragen

Die hellgrauen Werte zeigen, wo und wie Kindergeld angerechnet wird

Der anerkannte Bedarf des Kindes ist gedeckt. Das Kind würde sogar 85 Euro des Kindergeldes nicht für den anerkannten Bedarf benötigen. Daher wären zunächst einmal 85 Euro des Kindergelds als **sogenanntes »überschießende« Kindergeld** bei der Mutter anzurechnen. Hier ist aber der Konjunktiv zu beachten! In einem weiteren Schritt muss nun geprüft werden, **ob das Kind auch seinen tatsächlichen Bedarf deckt.** Daher muss nochmals die SGB II-Leistungsberechnung mit den **tatsächlichen** Unterkunftsbedarfen erfolgen. Diese stellt sich dann wie folgt dar:



Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
<b>Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)</b>	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
Grundmiete	560,00 €	280,00 €	280,00 €
Kalte Nebenkosten	120,00 €	60,00 €	60,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.655,64 €</b>	<b>990,64 €</b>	<b>665,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		35,00 €	184,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>		<b>5,00 €</b>	<b>700,00 €</b>
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>670,00 €</b>	<b>5,00 €</b>	<b>665,00 €</b>
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		990,64 €	- €
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>985,64 €</b>	<b>985,64 €</b>	<b>- €</b>

Hier werden jetzt die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe berücksichtigt

Das »überschießende« Kindergeld beträgt nun nur 35 Euro

Auch der tatsächliche Bedarf wird gedeckt. Allerdings sind nur 35 Euro überschießendes Kindergeld bei der Mutter anzurechnen.

Wenn die Wohnkosten um 70 Euro steigen, erhöht sich der Unterkunftsbedarf des Kindes um 35 Euro. In diesem Grenzfall deckt Anna genau ihren Unterkunftsbedarf. Es gibt kein überschießendes Kindergeld. Die Wohnkosten der Mutter bleiben weiterhin im Bereich der angemessenen Kosten für eine Person und werden vom Jobcenter voll übernommen. Da sieht dann so aus:

Alleinerziehende	2022	Frau A.	Anna
<b>Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)</b>	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		4
Regelbedarf		449,00 €	285,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	161,64 €	
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €
Grundmiete	630,00 €	315,00 €	315,00 €
Kalte Nebenkosten	120,00 €	60,00 €	60,00 €
Heizung	80,00 €	40,00 €	40,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.725,64 €</b>	<b>1.025,64 €</b>	<b>700,00 €</b>
<b>Einkommen</b>			
Kindergeld		- €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	177,00 €
Wohngeld		- €	304,00 €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>700,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>700,00 €</b>
Bedarf nach Anrechnung des <u>persönlichen Einkommens</u>		1.025,64 €	- €
davon prozentuale Anteile		100%	0%
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>1.025,64 €</b>	<b>1.025,64 €</b>	<b>- €</b>

Fallbeispiel geändert (mit erhöhter Miete): der tatsächliche Bedarf wird gerade noch gedeckt

**Die rechtlich strittige Frage ist, was geschieht, wenn auch die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe des Kindes mit Kinderwohngeld nicht gedeckt werden können.**

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales (STMAS) vertritt die Position, dass die fehlende Deckung der tatsächlichen Unterkunftsbedarfe des SGB II dann wieder dazu führt, dass das Kind wieder Mitglied der Bedarfsgemeinschaft wird. Einen Leistungsanspruch hat das Kind dann nicht, da es mit seinem Einkommen die angemessenen Unterkunftsbedarfe deckt:

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/grundsicherung/211103\\_ams\\_kdu-allgemeines.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/211103_ams_kdu-allgemeines.pdf) Seite 66/68)<sup>2</sup>

Zur Verdeutlichung am Beispiel: Die Grundmiete erhöht sich nochmals um 20 Euro. Da das Kinderwohngeld nicht weiter steigen kann und nicht mehr zur Deckung des tatsächlichen Wohnbedarfs reicht, wird dann wieder nur die Angemessenheitswerte für einen Zwei-Personenhaushalt angewendet. Das hat zur Folge, dass bei der Mutter tatsächlich weiterhin nur die Hälfte der Mietobergrenze eines Zwei-Personenhaushalts als angemessen anerkannt werden. In unserem Beispiel sind das dann 50 Euro weniger als die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe.

Das STMAS beantwortet allerdings nicht die Frage, ob bei der Anrechnung von überschießendem Kindergeld ebenfalls der Wohnbedarf des Kindes auf die hälftige Mietobergrenze eines Zwei-Personenhaushalts beschränkt wird. Eine Beschränkung des Wohnbedarfs des nichtbedürftigen Kindes auf die Angemessenheitsgrenze eines Zwei-Personenhaushalts würde in unserem Beispiel zur Anrechnung von überschießendem Kindergeld in Höhe von 85 Euro bei der Mutter führen (siehe Tabelle Seite 16 unten).

Werden dagegen beim Kind die tatsächlichen Kosten der Unterkunft herangezogen (und nur aufgrund dieser »Logik« ist das Kind Mitglied der Bedarfsgemeinschaft) ergibt sich kein überschießendes Kindergeld. Aus der Weisung des STMAS wird nicht deutlich, ob es danach in diesen Fallkonstellationen (anerkannte Bedarfe des Kindes sind gedeckt, tatsächliche Bedarfe nicht) zur Anrechnung überschießenden Kindergeldes kommt. Umsetzungen aus der Praxis sind mir bisher nicht bekannt.

Der Rechtsauffassung des STMAS würde ich auf jeden Fall widersprechen, da sie m.E. nicht nachvollziehbar begründet ist.

## Fazit für das Beispiel

Dezidiert hat sich das Bundessozialgericht mit der letzten Fallkonstellation noch nicht beschäftigt. In der Praxis kommt sie auch nicht so häufig vor. Für das Beispiel heißt das:

1. Unstrittig kann das Problem unangemessener Wohnkosten im Beispiel bis zu Kosten von 730 Euro gelöst werden. Hier werde auch die tatsächlichen Bedarfe durch Kindergeld, Kinderwohngeld und Wohngeld auf Seiten des Kindes gedeckt. Immerhin liegt dieser Wert 150 Euro oberhalb der Mietobergrenze.
2. Strittig wäre der Beispielfall, wenn die Miete oberhalb von 730 Euro liegen würde und damit der Bedarf des Kindes nicht tatsächlich gedeckt ist, sondern nur der anerkannte Bedarf.

***Bei höherem Unterhaltsvorschuss wird die Bedarfslücke besser geschlossen, da der höhere Unterhaltsvorschuss den steigenden Regelbedarf mehr als ausgleicht***

Interessant ist übrigens hier noch Folgendes:

<sup>2</sup> Das STMAS betont, dass hinsichtlich der Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft (Kommune plus Arbeitsagentur) Aufsichtsbehörde ist und die Weisungen mit diesem abgestimmt seien. Trifft dies zu, würde die Rechtsauffassung, dass Kinder, die aus der SGB II-Bedarfsgemeinschaft ausscheiden, weil sie ihren im SGB II anerkannten Lebensunterhalt decken, dennoch zur Bedarfsgemeinschaft gehören, wenn sie ihren **nicht anerkannten** tatsächlichen Bedarf nicht decken können. Das STMAS beantwortet nur die Frage, wie die Mietobergrenze bei der Mutter zu bestimmen ist, aber nicht die Frage, ob in diesen Fallkonstellationen obendrein überschießendes Kindergeld bei der Mutter anzurechnen wäre. Das SGB II ist hier nicht hilfreich, zumal in Kommentaren schon die Formulierung der Bedarfsgemeinschaftszugehörigkeit als redaktionell fehlerhaft angesehen wird: *Kinder sind nicht Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II, **soweit** – richtig: wenn bzw. sofern – sie eigenes Einkommen haben, das ausreicht, um den Lebensunterhalt zu bestreiten* (jurisPK-SGB II 5. Aufl. / Leopold; § 7 Rz. 266) Nach der neueren Rechtsprechung des BSG ist überschießendes Kindergeld hier m.E. nicht anzurechnen (vgl. BSG vom 8.5.2019 - B 14 AS 15/18 R und oben Seite 13)!

Angenommen Anna ist 6 Jahre alt. **Ihr Regelbedarf beträgt dann 311 Euro.** Gleichzeitig erhöht sich der **Unterhaltsvorschuss auf 236 Euro.** Der **Erhöhung beim Regelbedarf um 26 Euro** steht eine Erhöhung beim Unterhaltsvorschuss um 59 Euro gegenüber. Das Kinderwohngeld ändert sich nicht und bleibt bei 304 Euro. Das Kindereinkommen ist so gering, dass weiterhin der maximal mögliche Wohngeldanspruch besteht. Nun stehen Anna **33 Euro mehr zur Deckung des Unterkunftsbedarfs** zur Verfügung. Da sie nur die Hälfte des Unterkunftsbedarfs decken muss, wären nun Wohnkosten in Höhe bis zu 796 Euro unstrittig bei Bezug des Kinderwohngeldes zu übernehmen.

Bei dem höheren Unterhaltsvorschuss ab 12 Jahre sieht es nochmals besser aus. Der Unterhaltsvorschuss steigt um 78 Euro auf 314 Euro. Der Regelbedarf bleibt bei Kindern bis 13 Jahre unveränderlich bei 311 Euro. **Das heißt bei einem Alter von 12 Jahren würde Anna weitere 78 Euro mehr zur rechnerischen Bedarfsdeckung zur Verfügung haben.** Unterkunftsbedarfe (hier immer ohne Heizung) würden im Vergleichsbeispiel sogar bis 952 Euro unstrittig zu übernehmen sein.

**Bei höherem Unterhaltsvorschuss ist Kinderwohngeld auch bei größerer Bedarfsücke ausreichend**

Steigt dann ab 14 Jahre bei Anna der Regelbedarf von 311 Euro auf 376 Euro, also um 65 Euro, führt das dann natürlich dazu, dass die Bedarfsdeckung wiederum nur bei entsprechend niedrigeren Unterkunftsbedarfen gesichert ist. Das Wohngeld würde hier geringfügig auf 291 Euro sinken. Rein zufällig ergibt sich insgesamt ein Betrag von 78 Euro, der nun wieder weniger zur Bedarfsdeckung zur Verfügung steht. Das heißt: Die Bedarfsdeckung wäre bei Unterkunftsbedarfen bis zu 796 Euro gesichert.

## Kinderwohngeld für mehrere Kinder

Kinderwohngeldberechtigt sind nicht die Kinder, sondern die wohngeldberechtigten Eltern/Elternteile. Daher gibt es immer nur einmal Wohngeld, egal ob »normales« Wohngeld oder »Kinderwohngeld«. Alleinerziehende können also nicht mehrere Kinderwohngelder für verschiedene Kinder erhalten. Bei der Berechnung des Kinderwohngeldes werden stets alle Kinder berücksichtigt, die nicht aufgrund von SGB II-Leistungen ausgeschlossen sind.

**Pro Haushalt gibt es maximal nur ein Kinderwohngeld**

Beispiel (mehrere Kinder) 1:

Eine Alleinerziehende lebt mit ihrer 15-jährigen Tochter in einer Bedarfsgemeinschaft. Sie will nun Kinderwohngeld beantragen, da nicht die tatsächlichen Wohnkosten vom Jobcenter anerkannt sind.

In der wohngeldrechtlichen Haushaltsgemeinschaft lebt auch noch der 20-jährige Sohn einer Alleinerziehenden, der keine SGB II-Leistungen erhält, weil er einer Erwerbstätigkeit nachgeht und ein anrechenbares Einkommen weit oberhalb der SGB II-Leistungsberechtigung hat.

Wenn nur die Tochter bei der Berechnung des Kinderwohngeldes berücksichtigt werden würde, wäre der Bezug von Kinderwohngeld kein Problem. Allerdings gehört der Sohn auch zur wohngeldrechtlichen Haushaltsgemeinschaft, die mit der SGB II-Bedarfsgemeinschaft nicht identisch ist. **Das Einkommen des Sohnes muss zwingend beim Kinderwohngeld berücksichtigt werden, da der Sohn nicht vom Wohngeld ausgeschlossen ist.** Das Wohngeld wird dann für 2 Personen berechnet. Ist sein Einkommen so hoch, dass kein Wohngeldanspruch besteht, kann kein Kinderwohngeld nur für die 15-jährige Schwester beantragt werden.

Besteht eine Kinderwohngeldberechtigung für mehrere Kinder ist das Kinderwohngeld stets für die maximale Anzahl der Kinder, die damit die Hilfebedürftigkeit überwinden, zu berechnen und zu gewähren. Hierzu ein Beispiel:

Beispiel (mehrere Kinder) 2

Wohnort Nürnberg Mietstufe 5

Bruttokaltmiete: 1.000 Euro plus 80 Euro Heizkosten

Silke (18 Jahre): Ausbildungsvergütung 700 Euro brutto

Klaus (9 J.) Unterhalt vom Vater 236 Euro

Das Jobcenter Nürnberg erkennt nur 706 Euro als Unterkunftsbedarfe für die Bruttokaltmiete an. Die Familie muss fast 300 Euro selbst zahlen.

Der SGB II-Anspruch stellt sich wie folgt dar:

Alleinerziehende	2022	Frau C.	Klaus	Silke
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		9	18
Regelbedarf		449,00 €	311,00 €	360,00 €
MB Warmwasser	<input type="checkbox"/>	- €	- €	- €
Mehrbedarf alleinerziehend		53,88 €		
sonstige Mehrbedarfe		- €	- €	- €
Grundmiete	609,00 €	203,00 €	203,00 €	203,00 €
Kalte Nebenkosten	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Heizung	80,00 €	26,67 €	26,67 €	26,67 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.962,88 €</b>	<b>765,88 €</b>	<b>574,00 €</b>	<b>623,00 €</b>
<b>Einkommen</b>				
brutto		- €	- €	700,00 €
netto		- €	- €	560,00 €
Erwerbseink. gesamt (netto)		- €	- €	560,00 €
Grundabsetzungsbeitrag		- €	- €	100,00 €
Freibetrag		- €	- €	120,00 €
Werbungskosten oberhalb vom Grundabsetzungsbeitrag		- €	- €	- €
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>		<b>- €</b>	<b>- €</b>	<b>340,00 €</b>
anrechenbares Elterngeld		- €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	236,00 €	- €
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>948,88 €</b>	<b>765,88 €</b>	<b>119,00 €</b>	<b>64,00 €</b>

Der tatsächliche Unterkunftsbedarf beträgt bei diesem Beispiel 1.000 Euro ohne Heizkosten

Beim Kinderwohngeld wird zunächst geprüft, ob durch die Kinderwohngeldberechtigung beide Kinder aus der BG ausscheiden (vgl. Verwaltungsvorschrift Wohngeld unter 7.17:

[https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_28062017\\_SWII4.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm)).

Nach dem Wohngeldrechner MV besteht ein Wohngeldanspruch in Höhe von genau 400 Euro. Damit ist der Bedarf von beiden Kindern gedeckt. Für beide wird Kinderwohngeld für die wohngeldberechtigte Mutter bewilligt.

Angenommen Klaus hätte einen sehr reichen Vater, der monatlich 1.200 Euro Unterhalt zahlt. Dann würde sich hier kein Wohngeldanspruch ergeben. Die Mutter kann dann auch nicht Wohngeld nur für die Tochter Silke beantragen, da Klaus wohngeldrechtlich berücksichtigt werden muss, weil er keine ausschließende Sozialleistung erhält.

**Mangelfall: Kinderwohngeld für mehrere Kinder reicht nicht um Hilfebedürftigkeit zu überwinden**

Beispiel wieder leicht abgewandelt. Alles bleibt gleich aber Silke hat die Ausbildung aufgegeben und geht wieder zur Schule. Unterhalt erhält sie nicht und ab 18 Jahre wird auch kein Unterhaltsvorschuss gezahlt. Sie hat nun kein Einkommen. Der SGB II-Bedarf stellt sich nun so dar:

Name	2022	Frau C.	Klaus	Silke
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind <input type="checkbox"/> außerhalb der BG		9	18
Regelbedarf		449,00 €	311,00 €	360,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	53,88 €		
Grundmiete	609,00 €	203,00 €	203,00 €	203,00 €
Kalte Nebenkosten	100,00 €	33,33 €	33,33 €	33,33 €
Heizung	80,00 €	26,67 €	26,67 €	26,67 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.962,88 €</b>	<b>765,88 €</b>	<b>574,00 €</b>	<b>623,00 €</b>
<b>Einkommen</b>				
brutto		- €	- €	- €
netto		- €	- €	- €
Erwerbseink. gesamt (netto)		- €	- €	- €
Grundabsetzbetrag		- €	- €	- €
Freibetrag		- €	- €	- €
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>		- €	- €	- €
Kindergeld		- €	219,00 €	219,00 €
Anrechnung des Kindergelds		- €	219,00 €	219,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	236,00 €	- €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>644,00 €</b>	- €	<b>455,00 €</b>	<b>189,00 €</b>
<b>Leistungsanspruch</b>	<b>1.871,88 €</b>	<b>765,88 €</b>	<b>119,00 €</b>	<b>434,00 €</b>

Das Kinderwohngeld für beide Kinder würde 502 Euro betragen. Damit würde aber die Hilfebedürftigkeit von Klaus und Silke nicht überwunden werden (119 € plus 434 € = 553 Euro)

Das Kinderwohngeld für beide Kinder würde 502 Euro betragen. Damit ist aber nicht der Bedarf beider Kinder gedeckt, der 119 Euro plus 434 Euro, also 553 Euro beträgt. **Da Silke mit Wohngeld ihren Bedarf allein sicher nicht decken kann, ist nun das Kinderwohngeld für Klaus allein zu berechnen.** Das Kinderwohngeld nur für Klaus würde 236 Euro betragen. Klaus würde aus dem SGB II ausscheiden. Sogar die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe könnte er mit dem Kinderwohngeld decken. Für den SGB II-Leistungsanspruch würde das bedeuten, dass als Angemessenheit für die im SGB II-Verbliebenen (Mutter, Tochter) die Mietobergrenze für 2 Personen Anwendung finden würde. Die liegt bei 580 Euro, also 290 Euro pro Person. Immerhin eine Verbesserung um 53,67 Euro pro Person und zusätzlich der volle Wohnbedarf für Klaus über das Kinderwohngeld.

#### Die Grenzfälle des Kinderwohngelds...

Das Beispiel kann weitergesponnen werden: Silke hat einen Minijob aufgenommen und verdient dabei 200 Euro, wovon 80 Euro bedarfsmindernd im SGB II angerechnet werden. Da das Kinderwohngeld für beide Kinder aufgrund des nur niedrigen Einkommens weiterhin 502 Euro betragen würde, besteht nun Anspruch auf Kinderwohngeld für beide Kinder. Der Bedarf beider Kinder ist nun durch das zusätzliche Einkommen beim Minijob zusammen mit dem Kinderwohngeld, Kindergeld und Unterhaltsvorschuss gedeckt. Das Einkommen liegt dann 29 Euro oberhalb des Bedarfs unter Zugrundelegung der Mietobergrenze für 3 Personen. Die tatsächlichen Unterkunftsbedarfe sind aber keineswegs gedeckt. Nach den Weisungen des STMAS Bayern würde daher auch bei der Mutter weiterhin die Mietobergrenze des 3-Personenhaushalts anteilig Anwendung finden. Durch diese Verschiebungen würde die Aufnahme des Minijobs insgesamt sogar zu einer Verschlechterung führen... Auch diese sinnwidrige Folge spricht gegen die Rechtsauffassung des STMAS.

Solche Fallkonstellationen sind allerdings selten und wahrscheinlich eher theoretischer Natur. Die Mutter dürfte kaum den Minijob der 18-jährigen Tochter der Wohngeldstelle melden, wenn die 18-jährige Tochter weiterhin SGB II-Leistungen erhält und sie nur Kinderwohngeld für ihren Sohn. Die Wohngeldstelle wird aufgrund des SGB II-Bescheids wahrscheinlich nicht auf die Idee kommen, dass der Minijob ein Kinderwohngeldanspruch für beide Kinder auslöst. Daher sind mir solche Fallkonstellationen, die im Grunde ja keineswegs ganz abwegig sind, nicht bekannt. Nach diesem eher theoretischen Problem wende ich mich einem praktischen Problem zu.

## Praktische Probleme bei der Beantragung von Kinderwohngeld im Falle des Unterhaltsvorschlusses bei Kindern ab 12 Jahren

Bei der Beantragung von Kinderwohngeld gibt es ein praktisches Problem, wenn das Einkommen der Kinder nur in Form des Unterhaltsvorschlusses realisiert werden kann: Für Kinder ab 12 Jahre kann Unterhaltsvorschuss nur bezogen werden, wenn die/der Alleinerziehende ein Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro hat oder das Kind **mit Bezug des Unterhaltsvorschlusses die Hilfebedürftigkeit überwinden werden kann**.

Wenn das Mindesteinkommen des Elternteils nicht erreicht wird, muss die Überwindung der Hilfebedürftigkeit vorliegen. Auch ein Antrag auf Kinderwohngeld ist nur möglich, wenn durch das Wohngeld die Hilfebedürftigkeit überwunden wird. Das heißt: Der Anspruch auf Kinderwohngeld und Unterhaltsvorschuss setzt den Anspruch auf die jeweils andere Leistung voraus.

Schon vor längerer Zeit habe ich das Problem bei den zuständigen Stellen der Stadt Nürnberg angezeigt. Die jeweiligen Amtsleitungen haben sich auf ein Vorgehen verständigt, dass ich für sinnvoll halte und daher nachahmenswert halte.

Das erste Amt, das aufgesucht wird, ist die Wohngeldbehörde. Die Wohngeldbehörde kann das Kinderwohngeld mit dem möglichen Unterhaltsvorschuss berechnen. Der Unterhaltsvorschuss ist eine feste altersabhängige Größe, die nicht berechnet werden muss. Der Unterhaltsvorschuss wird in voller Höhe angerechnet und erfordert daher wohngeldrechtlich keine besonderen Ermittlungen. Mit dieser Wohngeldberechnung kann dann die Weiterbewilligung des Unterhaltsvorschlusses beantragt werden. Im Regelfall dürfte Unterhaltsvorschuss für vergangene Zeiträume, in denen das Kind noch nicht 12 Jahre alt war, schon gewährt worden sein. Die Grunddaten für die Bewilligung des Unterhaltsvorschlusses müssten dann vorliegen.

Die Beantragung von Kinderwohngeld ist in diesen Fällen also auch möglich. Unproblematisch ist der Unterhaltsvorschussbezug, wenn Alleinerziehende ein Bruttoeinkommen von 600 Euro haben. Das muss kein Erwerbseinkommen sein.

### ***Kinderwohngeldantrag: nicht wegschicken lassen***

Tatsächlich geschieht es in Nürnberg nicht selten, dass Antragstellenden beim Kinderwohngeld geraten wird, den Antrag zurückzuziehen. Dahinter steckt kein böser Wille, sondern nur die Absicht unnötige Arbeit zu vermeiden. Die Wohngeldbehörde argumentiert dann gegenüber den Antragstellenden, dass der Kinderwohngeldantrag keine Verbesserung gegenüber dem SGB II-Leistungsbezug darstellen würde.

Diese Argumentation trifft aber immer nur dann zu, wenn das Jobcenter die vollständige Miete anerkennt und Alleinerziehende bei der Anrechnung von überschüssendem Kindergeld keine Absetzbeträge (z.B. Versicherungspauschale, Kfz-Versicherung) geltend machen können, weil diese schon bei einem anderen Einkommen berücksichtigt worden sind. In diesen Fällen bringt die Beantragung von Kinderwohngeld nichts. Eine Antragsstellung kann auch vom Jobcenter nicht verlangt werden. Hier greift die Sonderregelung nach § 12a SGB II, nach der Wohngeld nur beantragt werden muss, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit für alle BG-Mitglieder für mindestens 3 Monate (prognostizistisch) überwunden wird.

## **Kinderwohngeld - nicht nur für Kinder Alleinerziehender!**

Zum Schluss der Ausführungen zum Kinderwohngeld möchte ich darauf hinweisen, dass Kinderwohngeld natürlich auch in Bedarfsgemeinschaften mit beiden Eltern beantragt werden kann. Auch hier gibt es oftmals Kinder mit Einkommen (Patchworkfamilien, Kinder mit Ausbildungsvergütung). Die Regelungen zum Kinderwohngeld sind die gleichen, die ich oben dargestellt sind.